
Ständiger Ausschuss
„Oberirdische Gewässer und Küstengewässer“
- LAWA-AO -



Arbeitspapier

**Begründung von Fristverlängerungen
aufgrund natürlicher Gegebenheiten
für die flussgebietspezifischen Schadstoffe
(Stoffe der Anlage 6 OGewV 2016)**

(PDB Nr. 48 – erweitert)

Stand: 28.07.2020

Die LAWA hat auf ihrer 160. Sitzung am 17./18.09.2020 das vorliegende Arbeitspapier zur Kenntnis genommen und den Ländern zur Anwendung empfohlen.

1 VERANLASSUNG UND ZIELSETZUNG

Soweit die Bewirtschaftungsziele nicht erreicht werden können, ermöglicht § 29 Abs. 3 WHG (in Umsetzung von Artikel 4 (4) WRRL) Fristverlängerungen in Anspruch zu nehmen. Fristverlängerungen auf Grund technischer Durchführbarkeit (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WHG) und unverhältnismäßig hohem Aufwand (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 WHG) können das letzte Mal im dritten Bewirtschaftungszeitraum herangezogen werden, da § 29 Abs. 3 Satz 1 WHG eine Verlängerung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 WHG nur über den Zeitraum von zwei Bewirtschaftungszyklen vorsieht. Die einzige Begründung, die über das Jahr 2027 hinaus zulässig ist, ist eine Verlängerung auf Grund natürlicher Gegebenheiten (§ 29 Abs. 3 Satz 2 WHG). Wie für die anderen Fristverlängerungen sind auch für diese die Gründe zu dokumentieren (Auszug aus den LAWA-Empfehlungen für die Begründung von Fristverlängerungen auf Grund von „natürlichen Gegebenheiten“ für die Ökologie vom 18.10.2019).

Die EU Wasserdirektoren haben am 4./5. Dezember 2017 in Tallinn in der „Gemeinsamen Umsetzungsstrategie der Wasserrahmenrichtlinie und Hochwasserrisikomanagementrichtlinie“ in dem Dokument „Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL (WD 2017-2-2)“ eine Verständigung über die Anforderungen an die Begründungen getroffen.

Danach wurden folgende Grundsätze vereinbart (Zitat aus der Zusammenfassung auf S. 14ff):

- „Der Begriff „natürliche Gegebenheiten“, der in Artikel 4(4) und 4(5) verwendet wird, bezieht sich auf **Gegebenheiten, welche die Geschwindigkeit der natürlichen Wiederherstellung bestimmen oder bestimmen, ob die Möglichkeit zur Wiederherstellung besteht**. Er erkennt an, dass natürliche Gegebenheiten die Zeit beeinflussen können, die ein Wasserkörper benötigt, um einen guten Zustand zu erreichen bzw. beeinflussen können, ob die Möglichkeit besteht, einen solchen Zustand zu erreichen...
- Zu den **Hauptgründen für die verzögerte Wiederherstellung** eines guten Wasserkörperzustands nach der Umsetzung von Maßnahmen können unter anderem die zeitliche Verzögerung bis zur Wiederherstellung der **(i) Wasserqualität, (ii) hydromorphologischen Bedingungen, (iii) Ökologie oder (iv) Wasserstände** gehören. Die Verzögerungszeit für die generelle Wiederherstellung eines ökologischen Zustandes wird von jener Qualitätskomponente bestimmt, die am langsamsten reagiert.
- Um die **kohärente und transparente Inanspruchnahme** der Fristverlängerungen nach Artikel 4 (4) WRRL aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ zu unterstützen, sollten in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete bis 2021 allenfalls Informationen zu den Maßnahmen, deren Umsetzung bis 2027 geplant ist, zur voraussichtlichen Dauer der Fristverlängerung nach 2027 sowie methodologische Informationen über die Wirksamkeit der Maßnahmen bereitgestellt werden.
- **Es ist grundsätzlich zwischen der Anwendung des Konzepts „natürlicher Gegebenheiten“ nach Artikel 4 (4) und 4 (5) WRRL zu unterscheiden.**
Artikel 4 (5) WRRL räumt Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, von den Umweltzielen der Erreichung eines guten Zustands abzuweichen und „weniger strenge Ziele“ zu setzen, welche mehr Informationen und die eingehende Untersuchung von Alternativen jenseits

der Fristverlängerung erfordert. Die Ausnahmearten, auf die sich Artikel 4 (5) WRRL bezieht, wären entweder „nicht möglich“ oder würden zu „unverhältnismäßig hohen Kosten“ führen, wobei die Ausnahmearten für die verzögerte Erreichung der Ziele nach Artikel 4 (4) WRRL nach Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch „natürliche Gegebenheiten“ enthalten kann. Daher stellen „natürliche Gegebenheiten“ als solches keine Ausnahmeart nach Artikel 4 (5) WRRL dar.

- **Mögliche andere geeignete Maßnahmen**, die anstelle der Fristverlängerungen nach Artikel 4 (4) WRRL in Erwägung zu ziehen sind, können beispielsweise die Korrektur/Anpassung der Referenzbedingungen sein, die Berücksichtigung der natürlichen Hintergrundkonzentrationen bei der Zustandsbeurteilung oder die Inanspruchnahme von Ausnahmen nach Artikel 4 (5) oder 4 (6) WRRL, sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind.

Ausnahmen können auch im **grenzüberschreitenden Rahmen** für Fälle gelten, in denen Belastungen, welche die Wasserkörper beeinträchtigen, nicht in die Befugnis und Zuständigkeit des Mitgliedstaates fallen. Die Maßnahmenprogramme für die Erreichung der Umweltziele müssen koordiniert werden. Der die Belastungen verursachende Mitgliedstaat sollte verpflichtet sein, ausreichende Informationen zur Rechtfertigung der Inanspruchnahme der Ausnahmen für den betroffenen Mitgliedstaat bereitzustellen. Artikel 12 sieht die Möglichkeit vor, die Kommission einzubeziehen, um zu einer Lösung zu finden. Die zentrale Frage bei der Inanspruchnahme einer Ausnahme einerseits und der Berufung auf Artikel 12 andererseits ist die Erbringung des Nachweises, dass die betreffenden Mitgliedstaaten alle angemessenen Maßnahmen unternommen haben, um ihre Rechtspflichten zu erfüllen.“

Da voraussichtlich der gute ökologische Zustand/das gute ökologische Potenzial 2027 nicht in allen Wasserkörpern erreicht sein wird und die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele entsprechend § 30 WHG (Artikel 4 (5) WRRL) nur in Ausnahmefällen gegeben sein dürften, wurde innerhalb der LAWA beschlossen, im Sinne einer bundesweit einheitlichen und transparenten Anwendung der Fristverlängerung auf Grund natürlicher Gegebenheiten die Auslegung – soweit fachlich vertretbar – zu konkretisieren und kurzfristig einen pragmatischen Ansatz zu entwickeln. Eine grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist, dass „alle zum Erreichen der Umweltziele für erforderlich gehaltenen Maßnahmen im BWP 2021 aufgeführt werden (wobei davon ausgegangen wird, dass diese Maßnahmen bis 2027 auch umgesetzt werden)“ (siehe 155. LAWA-VV, TOP 6.7)¹. Hinweis: Hierzu gehören auch Maßnahmen im Rahmen des Sedimentmanagements.

Das bedeutet, dass die Abschätzung der zeitlichen Verzögerung von diesem Zeitpunkt an zu berücksichtigen ist. Die zeitliche Verzögerung aufgrund natürlicher Gegebenheit umfasst dann die Zeitspanne vom Abschluss der Maßnahmenumsetzung bis zur Erreichung des guten ökologischen Zustands/guten ökologischen Potenzials.

Die Verwendung der Begründung „natürliche Gegebenheiten“ ist an zwei weitere Bedingungen geknüpft (siehe 155. LAWA-VV TOP 6.7):

¹ Die LAWA wird hierzu eine Interpretation des Begriffes „Maßnahmenumsetzung“ erarbeiten. Die Übersetzung von „implemented“ lautet „umgesetzt“ oder „realisiert“ oder „durchgeführt“.

- Die Zeitspanne bis zum Erreichen des guten Zustands nach 2027 wird in den Bewirtschaftungsplänen für den dritten Bewirtschaftungszeitraum angegeben.
- Die Methoden, mit denen abgeschätzt wird, ob die Maßnahmen ausreichen, um den guten Zustand zu erreichen und um wieviel sich die Zielerreichung verzögert, werden im Bewirtschaftungsplan für den dritten Bewirtschaftungszyklus angegeben.

Das vorliegende Arbeitspapier enthält unter Berücksichtigung der von den EU-Wasserdirektoren aufgeführten Gesichtspunkte mögliche Begründungen von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die Stoffe der Anlage 6 OGeWV 2016, die durch Maßnahmen innerhalb der drei Bewirtschaftungszyklen von jeweils sechs Jahren nicht so verringert werden konnten, dass die bundesweit in der OGeWV 2016 festgelegten Umweltqualitätsnormen (UQN) bis 2027 eingehalten werden können.

2 FRISTEN UND MAXIMALE FRISTVERLÄNGERUNG

Nach § 29 Abs. 2 WHG können die Fristen zum Erreichen des Bewirtschaftungsziels guter ökologischer Zustand/gutes ökologisches Potenzial, d. h. Einhaltung der UQN höchstens zweimal für einen Zeitraum von jeweils sechs Jahren verlängert werden, wenn die technische Durchführbarkeit oder hohe Kosten bzw. unverhältnismäßig hoher Aufwand die Verwirklichung der Ziele im vorgesehenen Zeitrahmen verzögern. Aufgrund von natürlichen Gegebenheiten lässt sich die Frist zur Zielerreichung auch über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus verlängern.

In der Oberflächengewässerverordnung OGeWV 2016 wurden bei einigen flussgebietspezifischen Schadstoffen der Anlage 6 die UQN geändert und weitere Schadstoffe in die Anlage 6 aufgenommen. Hierdurch gelten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 OGeWV 2016 zwei unterschiedliche Fristen zur Einhaltung der UQN, und es ergeben sich auch unterschiedliche Zeiträume für die maximale Fristverlängerung.

Bis 2015 waren alle UQN der flussgebietspezifischen Schadstoffe einzuhalten, die bereits in der OGeWV 2011 geregelt waren und deren UQN nicht geändert wurden (**Stoffgruppe 2015**).

Für die flussgebietspezifischen Schadstoffe der Anlage 6, deren UQN im Vergleich zur OGeWV 2011 geändert bzw. neu geregelt wurden, gilt nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 OGeWV 2016 die Frist zur Einhaltung bis 2027 (**Stoffgruppe 2027**).

Daraus ergeben sich – bei Berücksichtigung der oben genannten Verlängerungsmöglichkeiten – maximale Fristverlängerungen bis 2027 oder 2039. Beim Vorliegen natürlicher Gegebenheiten, die eine Zielerreichung verhindern, ergeben sich Fristverlängerungen auch darüber hinaus. In der Tabelle 1 sind die Fristen und die maximal möglichen Fristverlängerungen aufgeführt.

Tabelle 1: Fristen – und maximale Fristverlängerung

Stoffgruppe	Stoffe aufgeführt in	Frist zur Einhaltung der UQN bis zum Jahr	max. Fristverlängerung bis zum Jahr (sofern nicht das Vorliegen natürlicher Gegebenheiten geltend gemacht werden kann)
2015	Anlage 6 OGewV 2016 ohne Stoffgruppen 2027	2015	2027
2027	Anlage 6 OGewV 2016 (Stoffe mit den Nummern 2, 3, 12, 14, 21, 22, 26, 28, 29, 31, 35, 41, 42, 44, 62 und 65)	2027	2039

Empfehlung des EK Stoffe:

Der EK Stoffe empfiehlt, derzeit eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten nur für die flussgebietspezifischen Schadstoffe in Anspruch zu nehmen, für die § 29 Abs. 2 WHG nach 2027 nicht mehr geltend gemacht werden kann (Stoffgruppe 2015).

3 FLUSSGEBIETSSPEZIFISCHE SCHADSTOFFE MIT AKTUELLER UQN-ÜBERSCHREITUNG DER STOFFGRUPPE 2015

Mit Beschluss der 58. LAWA-AO-Sitzung (TOP 2.9.1) „wurde der EK Stoffe gebeten, einen Vorschlag zur Erweiterung des PDB Nr. 48 *Begründung für natürliche Gegebenheiten – prioritäre Stoffe* um das Thema flussgebietspezifische Schadstoffe bis zur nächsten LAWA-AO-Sitzung zu erarbeiten.“ Auf der 158. LAWA-VV wurde unter TOP 5.2 der Aufnahme eines um die flussgebietspezifischen Schadstoffe erweiterten PDB 48 in das LAWA-Arbeitsprogramm zugestimmt.

Daher wurde durch die Bundesländer eine immissionsbezogene Relevanzabschätzung für die flussgebietspezifischen Schadstoffe erstellt. Die flussgebietspezifischen Schadstoffe mit UQN-Überschreitung im Zeitraum 2013 bis 2016 sind in Tabelle 2 aufgeführt. Im Unterschied zum Vorgehen bei den Stoffen der Anlage 8 OGewV 2016 wurden bei den flussgebietspezifischen Schadstoffen Überschreitungen der halben UQN nicht berücksichtigt. Zur Einschätzung der Zielerreichung bis 2027 ist – ergänzend zu den nachstehenden Ausführungen – eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste sinnvoll. Diese sollte – wie auch die Bestandsaufnahme für die prioritären Stoffe – durch den BLAK Abwasser durchgeführt werden.

Die immissionsbezogene Relevanzabschätzung hat für folgende 16 flussgebietspezifischen Schadstoffe UQN-Überschreitungen in mehr als drei Flussgebietseinheiten (FGE) ergeben: Arsen, Bentazon, Dichlorprop, Diflufenican, Kupfer, Mecoprop, Metazachlor, Metolachlor, PCB 138, PCB 153, PCB 180, Selen, Silber, Terbutylazin, Thallium und Zink.

Vereinzelte Überschreitungen sind bei den folgenden 15 Schadstoffen festzustellen:

Chlorbenzol, Chlortoluron, Cyanid, Diazinon, Epoxiconazol, Fenthion, Hexazinon, Metribuzin, Nitrobenzol, PCB 28, PCB 52, PCB 101, Phenanthren, Pyrazon (Chloridazon) und Triphenylzinn-Kation.

Grundsätzlich sind in diesen vereinzelt auftretenden Fällen (in nicht mehr als 3 FGEen) spezielle Kenntnisse über die Einträge und Maßnahmen erforderlich, so dass für diese Schadstoffe Einzelfallentscheidungen durch die Bundesländer getroffen werden müssen.

Fazit des EK Stoffe:

Die UQN der flussgebietspezifischen Schadstoffe Arsen, Bentazon, Dichlorprop, Diflufenican, Kupfer, Mecoprop, Metazachlor, Metolachlor, PCB 138, PCB 153, PCB 180, Selen, Silber, Terbutylazin, Thallium und Zink werden nach der immissionsbezogenen Relevanzabschätzung in mehr als 3 FGEen überschritten.

Für die Einschätzung der Zielerreichung bis 2027 hält der EK Stoffe eine Bestandsaufnahme der Emissionen, Einleitungen und Verluste auch für die flussgebietspezifischen Schadstoffe – wie für die prioritären Stoffe bereits durchgeführt – durch den BLAK Abwasser für erforderlich.

4 BEGRÜNDUNGEN FÜR DIE FRISTVERLÄNGERUNG AUFGRUND NATÜRLICHER GEgebenHEITEN UND UNSICHERHEITEN BEI DER EINSCHÄTZUNG FÜR STOFFE DER STOFFGRUPPE 2015

Eine Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten für Stoffe der Stoffgruppe 2015 ist nach heutigem Kenntnisstand nur für Arsen, Kupfer, Zink, PCB 138, 153, 180 sowie Triphenylzinn-Kation möglich

4.1 Arsen, Kupfer und Zink:

Die Zielverfehlungen für Arsen, Kupfer und Zink sind nach dem Reporting zum BWP 2015 in vielen Bundesländern auf die Einträge aus dem Altbergbau oder auf Altlasten zurückzuführen. Kupfer und Zink werden darüber hinaus, insbesondere in urbanen Gebieten, durch das Niederschlagswasser infolge der Auswaschungen u. a. aus Dach- und Fassadenmaterialien sowie Straßenverkehr eingetragen.

Beruhet die UQN-Überschreitung in erster Linie auf Einträgen aus Bereichen, bei denen die primären Ursachen (z. B. aktiver Bergbau) nicht mehr bestehen (d. h. es handelt sich um vergangene Bergbauaktivitäten), wurden alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt (Sanierung) und ist daher ein klar abnehmender Trend beobachtbar, so dass mittel- bis langfristig von einer Abnahme der Konzentrationen auszugehen ist, kann im Regelfall von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Fristverlängerung den Tatbestand der natürlichen Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen. Die Verzögerungszeit zur Einhaltung der UQN muss basierend auf den lokalen Gegebenheiten und den vorliegenden Konzentrationen berechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass weniger strenge Bewirtschaftungsziele von Niedersachsen für Arsen, Kupfer und Zink, von Sachsen-Anhalt für Zink und von Thüringen für Kupfer und Zink im BWP 2015 festgelegt wurden. Unabdingbare Voraussetzung für die Inanspruchnahme von § 30 WHG, die im BWP angemessen begründet werden muss, ist jedoch, dass keine ausreichende Abnahme der Konzentrationen mehr zu erwarten ist und alle möglichen Maßnahmen ergriffen wurden. Hierzu sind die LAWA Papiere „Handlungsempfehlung für die Ableitung und Begründung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ vom 21.6.2012 (PDB 2.4.4) und „Textbausteine für die Festlegung weniger strenger Bewirtschaftungsziele, die den Zustand der Wasserkörper betreffen“ vom 10.9.2013 (PDB 2.7.11) anzuwenden.

Das Dokument „Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL“ (WD 2017-2-2, EU-Wasserdirektoren 2017b) sieht die Möglichkeit der Ausnahme „weniger strenge Umweltziele“ unter folgenden Bedingungen vor: „Die Umweltwirkungen auf den Wasserkörper sind das Ergebnis grenzüberschreitender oder globaler Verschmutzung, die sich der Kontrolle des Mitgliedstaates entzieht, z. B. anhaltende unkontrollierbare Verschmutzung in einem flussaufwärts gelegenen Land oder aus vergangenen Bergbauaktivitäten, wobei Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands nicht möglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.“

Ist die UQN-Überschreitung ursächlich auf industrielle oder kommunale Abwassereinträge bzw. Einträgen aus urbanen Gebieten zurückzuführen und können diese nicht weiter reduziert werden, sollte ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass zuvor auch die Umsetzbarkeit von Maßnahmen geprüft werden muss, die über die Vorgaben nach dem Stand der Technik hinausgehen.

4.2 Polychlorierte Biphenyle (PCB) 138, 153 und 180

PCB wurden als organische Lösungsmittel, Flammenschutzmittel, Hydrauliköle, Versiegelungsflüssigkeiten, Adhäsive, Wachse und als dielektrische Fluide für Transformatoren eingesetzt. Sie können darüber hinaus auch in Farbanstrichen von Brücken enthalten sein.

Aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften reichern sich PCBs in der Nahrungskette an. PCB sind schwer abbaubar und weisen eine sehr starke Akkumulation in Schwebstoffen oder Sedimenten auf.

PCB zählen zu den Stoffen, die durch die Stockholmer Konvention vom 22. Mai 2001 weltweit verboten und auf europäischer Ebene in der POP-Verordnung (EU) Nr. 850/2004 geregelt wurden. Durch das Verbot wurde der aktive weitere Eintrag dieser Schadstoffe unterbunden. Es ist von rückläufigen Konzentrationen auszugehen, so dass langfristig ein rückläufiger Trend zu erwarten ist. Von daher ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten anwendbar, sofern keine anderen Quellen bekannt sind und alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden.

PCB reichern sich in den Sedimenten an. Sind die Sedimente Quelle der Belastung, sieht das technische Dokument „Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL“ die Fristverlängerung auch aufgrund natürlicher Gegebenheiten vor. Als Gründe für eine Verzögerung werden dort angeführt: „Zeit für Abbau, Ausbreitung (Ausschwemmung) oder Verdünnung der bereits in einem Wasserkörper oder Einzugsgebiet befindlichen Schadstoffe (inklusive Chemikalien und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten), einschließlich anderer Wasserkörper, Sedimente oder die Böden, die Teil des hydrologischen

Systems darstellen.“ Die Zeitspanne der Fristverlängerung muss im Einzelfall ermittelt werden. Allerdings wird auch gefordert: „Wo es machbar ist, Sanierungstechniken anzuwenden und dies nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, z. B. bei kontaminierten Sedimenten im räumlich begrenztem Umfang, sollen derartige Maßnahmen eingesetzt werden.“

2015 hat es im Oberlauf der Elbe bei der Sanierung einer Eisenbahnbrücke PCB-Einträge gegeben, weshalb die PCB-Konzentrationen in den Schwebstoffen der Elbe, und zwar im gesamten Flusslauf vorübergehend stark angestiegen sind. Hier wäre zu prüfen, ob bis 2027 bereits die UQN eingehalten werden. In diesem Fall kann als Ausnahme „Article4(6) – Accidents“ oder wegen der Quelle im Ausland „Article4(4) – Technical feasibility“ angegeben werden.

4.3 Triphenylzinn-Kation

Triphenylzinn-Verbindungen haben eine biozide Wirkung und waren Bestandteil vieler Anti-fouling-Farben, die zum Schutz von Schiffen vor Bewuchs (bis ca. 1990) verwendet wurden. Außerdem wurden sie als Fungizide in der Landwirtschaft eingesetzt. In Deutschland wurde die Registrierung jedoch 2001 zurückgezogen. In der EU ist der Einsatz von zinnorganischen Verbindungen zum Unterwasseranstrich bei Schiffen seit 2003 verboten. Seit 2006 dürfen Triphenylzinn-Verbindungen in der EU nicht mehr als Biozide vermarktet werden.

Durch die Verbote wurde der aktive weitere Eintrag dieser Schadstoffe unterbunden. Es ist von rückläufigen Konzentrationen auszugehen, so dass langfristig eine rückläufige Tendenz zu erwarten ist. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass 2027 die UQN eingehalten werden wird. Die Voraussetzung für die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist anwendbar, sofern keine anderen Quellen bekannt sind und alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden.

Triphenylzinn-Verbindungen reichern sich in den Sedimenten an. Sind die Sedimente Quelle der Belastung, sieht das technische Dokument „Natürliche Gegebenheiten in Bezug auf die Ausnahmen in der WRRL“ die Fristverlängerung auch aufgrund natürlicher Gegebenheiten vor. Als Grund für eine Verzögerung wird dort angeführt: „Zeit für Abbau, Ausbreitung (Auschwemmung) oder Verdünnung der bereits in einem Wasserkörper oder Einzugsgebiet befindlichen Schadstoffe (inklusive Chemikalien und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten), einschließlich anderer Wasserkörper, Sedimente oder die Böden, die Teil des hydrologischen Systems darstellen.“ Die Zeitspanne der Fristverlängerung muss im Einzelfall ermittelt werden. Allerdings wird auch gefordert: „Wo es machbar ist, Sanierungstechniken anzuwenden und dies nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht, z. B. bei kontaminierten Sedimenten im räumlich begrenztem Umfang, sollen derartige Maßnahmen eingesetzt werden.“

4.4 Bentazon und Pyrazon

Bentazon und Pyrazon (Chloridazon) sind Herbizide. Die letzten Zulassungen für Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen in Deutschland endeten am 31.01.2018 bzw. am 31.12.2018. Die entsprechenden Aufbrauchfristen endeten am 31.07.2019 bzw. am 30.06.2020. Allerdings ist Bentazon noch als Wirkstoff unter der EU-Pflanzenschutzmittelverordnung bis zum 31.05.2025 genehmigt.

Das Verbot wird kontrolliert und eingehalten. Durch das Verbot als Pflanzenschutzmittel wurde der aktive weitere Eintrag dieser Stoffe unterbunden. Es ist von rückläufigen Konzentrationen auszugehen, so dass zu erwarten ist, dass die Bentazon- und Pyrazonkonzentrationen im Oberflächengewässer mittel- bis langfristig in Abhängigkeit von den Grundwasser- verweilzeiten unter das Niveau der UQN sinken werden. Dabei ist zu prüfen, ob die Überschreitungen der UQN in Zusammenhang mit einer Belastung des Grundwassers stehen und daher die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten in diesem Fall anwendbar ist.

5 SCHADSTOFFE, FÜR DIE EINE FRISTVERLÄNGERUNG AUFGRUND NATÜRLICHER GEgebenHEITEN NICHT MÖGLICH IST

5.1 Zugelassene Pflanzenschutzmittelwirkstoffe

Für flussgebietspezifische Schadstoffe, die noch als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, kann eine Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht in Anspruch genommen werden. Das betrifft derzeit die folgenden Schadstoffe:

Dichlorprop, Diflufenican, Mecoprop, Metazachlor, Metolachlor und Terbutylazin.

Derzeit werden vielfältige Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft unternommen, um das Ziel zu erreichen. Dazu zählen unter anderem Anwendungsbeschränkungen und ein Ausbau der landwirtschaftlichen Beratung. Es muss sichergestellt werden, dass diese Maßnahmen zu einer Zielerreichung in 2027 führen.

Fazit des EK Stoffe:

Für flussgebietspezifische Schadstoffe, die noch als Pflanzenschutzmittel zugelassen sind, kann eine Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht in Anspruch genommen werden.

Maßnahmen sind so zu planen und umzusetzen, dass eine Zielerreichung in 2027 anzunehmen ist.

5.2 Selen, Silber, Thallium

Selen, Silber und Thallium werden vielfältig industriell z. B. wie folgt eingesetzt:

- Selen als Spurenelement in Nahrungsergänzungsmitteln.
- Silber als Lebensmittelfarbstoff E 174 im Speisenbereich, zum Färben von Glas und Emaille sowie als Silberkatalysator.
Silberfäden oder Silberionen hemmen in der antimikrobiellen Ausrüstung von Textilien das Wachstum von Bakterien auf der Haut.
- Thallium als Rattengift, in Gläsern mit hohem Brechungsindex und zur Herstellung von Fotozellen oder als Hochtemperatursupraleiter.

Die Voraussetzung für die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund natürlicher Gegebenheiten ist für Selen, Silber und Thallium unter den gegebenen Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben. Hier muss der Eintrag aus anderen Abwassereinleitungen eingeschätzt werden. Primäres Ziel muss sein, die Einträge so zu reduzieren, dass die Zielerreichung 2027 gegeben ist. Können die Einträge nicht weiter reduziert werden, kann nur ein weniger strenges Bewirtschaftungsziel festgelegt werden. Dabei ist zu beachten, dass zuvor auch die Umsetzbarkeit von Maßnahmen geprüft werden muss, die über die Vorgaben nach dem Stand der Technik hinausgehen.

Falls bei Thallium die primäre Ursache für die UQN-Überschreitung in erster Linie auf Einträgen aus einem Bereich, der nicht mehr besteht, beruht (d. h. es handelt sich z. B. um vergangene Bergbauaktivitäten) und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden (Sanierung) und ist ein klar abnehmender Trend beobachtbar, kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, für die Fristverlängerung den Tatbestand der natürlichen Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen. Die Verzögerungszeit zur Einhaltung der UQN muss basierend auf den lokalen Gegebenheiten und den vorliegenden Konzentrationen berechnet werden.

Zusammenfassung des EK Stoffe:

Eine Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten setzt voraus, dass die UQN für diesen Stoff im WK überschritten ist, die Verwendung des Stoffes eingestellt wurde, keine aktuellen Einträge bekannt sind und alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt wurden.

Für Arsen, Kupfer und Zink kann unter bestimmten Umständen die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten in Anspruch genommen werden, sofern der Altbergbau oder Altlasten die Haupteintragsquelle sind. Die Dauer der Fristverlängerung ist im Einzelfall zu ermitteln. Sind andere Abwassereinleitungen die Haupteintragsquellen, kann die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht in Anspruch genommen werden.

Die Verwendung von PCB und Triphenylzinn wurde eingestellt, so dass die Ziele im Einzelfall 2027 erreicht werden könnten. Grundsätzlich kann auch von der Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten Gebrauch gemacht werden z. B. bei Belastung durch Sedimente. Die Zeitdauer der Fristverlängerung ist dann im Einzelfall zu ermitteln.

Der Einsatz von Bentazon und Pyrazon ist derzeit nicht zugelassen. Von einer Abnahme der Konzentrationen unter diesen Voraussetzungen ist auszugehen, bestenfalls werden die UQN bis 2027 eingehalten.

Bei Selen, Silber und Thallium sind die Voraussetzungen für eine Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht gegeben, da sie industriell vielfältig eingesetzt werden. Bis 2027 müssen wirksame Maßnahmen zur Zielerreichung ergriffen werden. Falls bei Thallium der Altbergbau oder Altlasten die Haupteintragsquelle sind, kann die Möglichkeit der Fristverlängerung aufgrund von natürlichen Gegebenheiten in Anspruch genommen werden.

Tabelle 2:

Immissionsbezogene Relevanzabschätzung anhand der Überschreitung der UQN im Zeitraum 2013-2016

Legende:

X = UQN wird in mindestens einem OWK überschritten

	in allen FGEEn als „nicht relevant“ eingestuft
	UQN-Einhaltung hat eine maximale Fristverlängerung bis 2027
	UQN-Einhaltung hat eine maximale Fristverlängerung bis 2039

Nr.	Parameter (Anlage 6 OGewV)	Donau	Rhein	Ems	Weser	Elbe	Oder	Maas	Eider	Schlei/Trave	Warnow/Peene
1	1-Chlor-2-nitrobenzol										
2	1-Chlor-4-nitrobenzol										
3	2,4-D	X	X	X	X	X	X		X	X	
4	Ametryn										
5	Anilin										
6	Arsen		X		X	X			X	X	
7	Azinphos-ethyl										
8	Azinphos-methyl										
9	Bentazon		X			X		X		X	
10	Bromacil										
11	Bromoxynil										
12	Carbendazim			X						X	
13	Chlorbenzol					X					
14	Chloressigsäure										
15	Chlortoluron					X		X			
16	Chrom										
17	Cyanid		X			X					
18	Diazinon						X				

Arbeitspapier zur Begründung von Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten für die flussgebietspezifischen Schadstoffe (Stoffe der Anlage 6 OGeV 2016) - Ausarbeitung des EK Stoffe, Stand: 28.07.2020

Nr.	Parameter (Anlage 6 OGeV)	Donau	Rhein	Ems	Weser	Elbe	Oder	Maas	Eider	Schlei/ Trave	Warnow/ Peene
47	PCB-28				X	X				X	
48	PCB-52				X	X				X	
49	PCB-101				X	X					
50	PCB-138	X	X	X	X	X	X	X			
51	PCB-153	X	X	X	X	X	X	X			
52	PCB-180	X	X		X	X	X				
53	Phenanthren		X								
54	Phoxim										
55	Picolinafen										
56	Pirimicarb										
57	Prometryn										
58	Propiconazol										
59	Pyrazon (Chloridazon)		X			X		X			
60	Selen	X	X	X	X	X					
61	Silber		X	X	X	X		X			X
62	Sulcotrion										
63	Terbutylazin				X	X				X	X
64	Thallium		X	X	X	X		X			
65	Triclosan		X	X		X				X	X
66	Triphenylzinn-Kation			X	X	X					
67	Zink		X	X	X	X	X	X			